



Statuten Schwimmclub Herzogenbuchsee

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der Schwimmclub Herzogenbuchsee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Schwimmsports
- b) die körperliche Ertüchtigung durch Sport
- c) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist dem Schweizerischen Schwimmverband angeschlossen.

Art. 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

- a) Aktivmitglieder
Aktivmitglied ist, wer regelmässig an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.
- b) Vorstand, J+S-Coach, Trainer
Trainer, J+S-Coach und Mitglieder des Vorstandes sind rechtlich den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- c) Passivmitglieder
Passivmitglied ist, wer sich als Freund des Vereins erklärt und nicht an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.
- d) Gönner
Gönner sind Passivmitgliedern gleichgestellt. Sie zeichnen sich durch ihre grosszügige finanzielle Unterstützung des Vereins aus. Gönner können natürliche oder juristische Personen sein.
- e) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich in besonderem Mass um den Verein verdient gemacht hat.

Der Schwimmclub Herzogenbuchsee ist Mitglied des SSCHV. Jedes seiner Clubmitglieder ist somit auch Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SSCHV sind für den Verein und alle seine Vereinsmitglieder verbindlich.

Art. 6 Eintritt

- a) Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Bei Eintritt innerhalb des Vereinsjahres entscheidet der Vorstand über die Höhe des Anteils des ersten Mitgliederbeitrages.
- b) Wer als Aktivmitglied in den Verein eintreten will hat ein Beitrittsgesuch einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

Art. 7 Übertritt

¹ Gesuche um Übertritt von einer Mitgliederkategorie nach Art. 5 in eine andere, sofern er nicht durch Wahlen, Ernennung oder Abberufung zu erfolgen hat, müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

² In der Regel erfolgen Übertritte per Ende Geschäftsjahr. Ausnahmen werden vom Vorstand beschlossen.

Art. 8 Austritt

Austritte können nur schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

Art. 9 Ausschluss

¹ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann erfolgen

- a) bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins oder des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV;
- b) bei grober Verletzung des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen;
- c) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich und begründet mitzuteilen.

² Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach der Ausschlusseröffnung Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Dann entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, ob der Betroffene endgültig ausgeschlossen werden soll. Der Ausgeschlossene hat das Recht, während der Mitgliederversammlung anwesend zu sein und seine Sache persönlich zu vertreten.

³ Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber entfällt das Rekursrecht.

Art. 10 Beiträge

¹ Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

² Die Vorstands- und Ehrenmitglieder, J+S-Coach sowie die Trainer sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die Jahresbeiträge innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

⁴ Die Jahresbeiträge dienen der Finanzierung der Vereinsunkosten. Nicht eingeschlossen in den Jahresbeiträgen sind insbesondere Startgelder und Lizenzgebühren.

Art. 11 Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 12 Finanzielle Verpflichtungen des Vereins

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Unfälle und Krankheit

In keinem Fall haftet der Verein für jegliche Art von Unfällen und Krankheit. Der ausreichende Versicherungsschutz ist Sache der Mitglieder.

Art. 14 Mitgliederrechte

¹ Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Geburtstag. Jüngere können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ihr Stimmrecht kann durch Vater, Mutter oder eine andere erziehungsbevollmächtigte Person wahrgenommen werden.

² Bei Anlässen und Veranstaltungen des Vereins wie öffentlich ausgeschriebenen Kursen und anderen Anlässen, bei denen gesonderte Entgelte gefordert werden, stehen den Mitgliedern Ermässigungen zu. Über die Höhe derselben entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Art. 15 Mitgliederpflichten

¹ Die Aktivmitglieder haben an den Trainings, Schwimmwettkämpfen (intern oder extern), Mitgliederversammlungen oder sonstigen Vereinsanlässen teilzunehmen.

² Das den Mitgliedern zur Verfügung stehende Vereinsmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigt ein Mitglied böswillig oder fahrlässig Vereins- oder fremdes Eigentum, so hat es für die Wiedergutmachung und allfällige Kosten selbst aufzukommen.

3. Organisation

Art. 16 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Verantwortlicher Schwimmbetrieb (J+S-Coach)
- d) Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 17 Beschreibung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist die oberste Behörde des Vereins. Sie findet bis Ende November des nächsten Geschäftsjahres statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Art. 18 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden, der Jahresrechnung und der Anträge mindestens 10 Tage zum voraus den Mitgliedern zuzukommen. Die Einladung kann per E-Mail versendet werden.

Art. 19 Beschlussfähigkeit zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Traktanden der Mitgliederversammlung

Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens:

- a) Präsenzliste, Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Vorstandes
- d) Jahresbericht zum Schwimmbetrieb
- e) Jahresrechnung
- f) Bericht der Rechnungsrevisoren
- g) Decharge-Erteilung
- h) Wahl des Vorstandes, sofern eine neue Amtsperiode beginnt, oder Wahl einzelner Vorstandsmitglieder
- i) Wahl von Rechnungsrevisoren
- k) Mitgliederbeiträge
- l) Diverses

B. Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär sowie maximal 5 Beisitzern.

² Allfällige weitere Ressorts werden vom Vorstand bestimmt. Mit Ausnahme des Präsidiums kann der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen Ressorts neu zuteilen.

³ Der Verantwortliche Schwimmbetrieb (J+S-Coach) nimmt mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Kommission übertragen sind.

² Er organisiert sich selbst.

³ In seinen Kompetenz- und Aufgabenbereich fallen insbesondere

- a) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Protokollierung derselben
- b) die Ernennung und Abberufung des Verantwortlichen Schwimmbetrieb (J+S-Coach)
- c) die Organisation von Veranstaltungen
- d) der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten

- e) die Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen
- g) die Beschlussfassung über Anschaffungen und Auslagen im Rahmen des Budgets
- h) die Bereinigung der Jahresrechnung
- i) Mutationen

⁴ An Dritte gerichtete rechtsverbindliche Geschäftsdokumente werden durch das sachbearbeitende Vorstandsmitglied und durch den Präsidenten unterschrieben (Doppelunterschrift). Im Verhinderungsfall leistet der Vizepräsident die zweite Unterschrift. Bei Bankgeschäften sind der Kassier, der Präsident und der Vizepräsident je einzeln unterschriftsberechtigt. Es gilt die bei der Bank hinterlegte Unterschriftsberechtigung.

Art. 23 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 24 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl danach ist möglich.

² Bei Wahl eines neuen Mitgliedes in den Vorstand innerhalb dessen Amtsperiode verkürzt sich dessen erste Amtsperiode entsprechend.

Art. 25 Austritt aus dem Vorstand

Der Austritt aus dem Vorstand ist per Ende Geschäftsjahr beziehungsweise auf die Mitgliederversammlung möglich, sofern der Rücktritt mindestens drei Monate zuvor schriftlich oder protokollarisch zu Händen des Vorstandes bekannt gegeben worden ist.

C. Verantwortlicher Schwimmbetrieb (J+S-Coach)

Art. 26 Verantwortung des J+S-Coach

¹ Der J+S-Coach ist für den Schwimmbetrieb verantwortlich.

Art. 27 Aufgaben des J+S-Coach

¹ Bezüglich der Aufgaben und Verantwortung des J+S-Coach gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen des Bundesamtes für Sport (BASPO).

² Der J+S-Coach ist Verbindungsperson zu den Amtsstellen Jugend und Sport (J+S) und zuständig für Fragen des Leiterteams.

³ Der J+S-Coach

- a) plant den langfristigen Aufbau des Leiterteams,
- b) beantragt dem Vorstand die Ernennung bzw. die Abberufung der verantwortlichen Trainerinnen und Trainer
- c) ist verantwortlich für den richtigen Einsatz der Trainer
- d) betreut und begleitet das Leiterteam
- e) sichert die Qualität

Art. 28 Aufgaben der J+S-Coach-Stellvertretung

Artikel aufgehoben

D. Rechnungsrevisoren

Art. 29 Wahl und Amtsperiode der Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Art. 30 Rechte der Rechnungsrevisoren

Die dürfen jederzeit in die Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Rechnungsführung.

4. Statuten-, Namensänderung, Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 31 Statutenänderung

¹ Eine Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

² Der Änderungsantrag muss in schriftlicher Form mit der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung versandt werden.

³ Danach kann eine Statutenänderung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 32 Namensänderung

¹ Eine Namensänderung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

² Der Änderungsantrag muss in schriftlicher Form mit der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung versandt werden.

³ Danach kann die Namensänderung des Vereins, mit oder ohne Sitzwechsel, von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 33 Auflösung oder Fusion

¹ Eine Auflösung oder Fusion kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

² Der Antrag muss in schriftlicher Form mit der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung versandt werden.

³ Danach kann die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Wassersport-Verein von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 34 Verwendung von allfälligem Vereinsvermögen

¹ Bei einer Fusion wird das Vermögen in den neuen Verein eingebracht.

² Wird der Verein aufgelöst, ist das Vereinsvermögen bei einer von der beschlussfassenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden Bank während 10 Jahren zu deponieren und die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) Sektion Oberaargau als Treuhänderin einzusetzen. Das Vermögen steht während dieser Zeit einem neu zu gründenden Verein im Sinne dieser Statuten zur Verfügung. Wird während dieser 10 Jahre kein neuer Verein gegründet, ist das Vermögen samt Zinsen an die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) Sektion Oberaargau zu überweisen.

5. Übergangsbestimmungen

Art. 36 Frühere Statuten

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden alle früheren Statuten des Vereins ausser Kraft gesetzt.

Art. 37 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Art. 38 Genehmigung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Schwimmclubs Herzogenbuchsee vom 29. November 2006 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt.

Teilrevidiert aufgrund der Beschlüsse anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 27. Oktober 2017, 19. Oktober 2018 und 28. Oktober 2022.

Herzogenbuchsee, 28. Oktober 2022

SCHWIMMCLUB HERZOGENBUCHSEE

Der Präsident

Die Sekretärin

Urs Niggli

Ruth Debrunner